

75. Liegt eine falsche Beurkundung im Sinne des §. 348 St.G.B.'s auch dann vor, wenn der zur Aufnahme der Urkunde befugte Beamte über eine später vorzunehmende Handlung einen Urkundenentwurf angefertigt, von solchem aber demnächst, obwohl die wirklich vorgenommene von der konstatierten Handlung in rechtserheblichen Punkten abwich, amtlichen Gebrauch gemacht hat?

I. Straffenat. Ur. v. 17. November 1884 g. W. Rep. 2603/84.

I. Landgericht Landsküt.

Aus den Gründen:

Nach der Feststellung des Instanzgerichtes erhielt der angeklagte Postbote am 17. Juni 1884 von der ihm vorgesetzten Postexpedition zwei, außgerichtliche Zahlungsbefehle enthaltende Briefe des Gerichts-

vollziehers B. in M. zur Zustellung an den Krämer N. F. und dessen Ehefrau in N. Dort angelangt, traf er die F.'schen Eheleute nicht zu Hause, erfuhr aber, daß sie bald zurückkommen würden, wollte deshalb auf sie warten und benützte die Zwischenzeit, „um einstweilen vorbereitend . . . die Zustellungsurkunden sofort auszufüllen“, wonach die zwei Zustellungsurkunden dahin lauteten, daß der eine Brief an den Krämer N. F. und der andere an dessen Ehefrau jedem der beiden Adressaten selbst in deren Wohnung zu N. am 16. Juni 1884 zugestellt worden seien, wobei angenommen wurde, daß der Eintrag 16. statt 17. Juni lediglich auf einem Irrtume des Postboten über das Datum beruhe. Da die F.'schen Eheleute am 17. Juni vormittags bis 10 Uhr nicht nach Hause kamen, entfernte sich der Postbote und nahm die zuzustellenden Schriftstücke nebst den Zustellungsurkunden wieder an sich. Am darauffolgenden Tage, den 18. Juni, begab er sich nochmals in die F.'sche Behausung, traf dort den Ehemann, nicht aber die Ehefrau, und behändigte nun ersterem für sich und seine Ehefrau die beiden Briefe des Gerichtsvollziehers und die unveränderten, am vorhergegangenen Tage bereits ausgefüllten Abschriften der Zustellungsurkunden, während er die ebenfalls unveränderten Urschriften der Postanstalt ablieferte, welche sie an den Gerichtsvollzieher zurückgelangen ließ.

Der erste Richter erkennt nun an, daß die Zustellungsurkunden nach doppelter Richtung erhebliche Thatsachen falsch bekunden, indem beide Urkunden statt des 18. Juni als des Tages der wirklichen Zustellung einen anderen Tag enthielten und wenigstens die eine die Zustellung an eine andere Person, als diejenige, welcher wirklich zugestellt war, bekundet, weil in Wahrheit nicht der Ehefrau selbst, sondern nur ihrem Ehemanne für sie zugestellt war. Allein der vorige Richter konnte keine Überzeugung dafür gewinnen, daß der Angeklagte vorsätzlich, d. h. mit dem Bewußtsein, eine falsche Thatsache zu beurkunden, gehandelt habe; denn am 17. Juni habe er die Urkunden so ausgefüllt, wie er in Erwartung der Rückkehr der F.'schen Eheleute geglaubt habe, daß sie der Wahrheit entsprechen würden, während dafür, daß er schon zur Zeit der Beurkundung die Absicht gehabt hätte, die Urkunden auch für den Fall gelten zu lassen, daß sich die Zustellung bezüglich der Zeit und der Personen anders, wie beurkundet, gestalten könne, Anhaltspunkte fehlten; am 18. Juni aber, als Angeklagter die Urkunde trotz ihres unwahren Inhaltes unverändert zustellte, habe er zwar leichtsinnig

und ahndungswürdig gehandelt, aber er habe an diesem Tage überhaupt nichts beurkundet, sohin auch nicht die Strafe des §. 348 St.G.B.'s verwirkt.

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Solange der Angeklagte die Zustellungsurkunden nur in der Erwartung, daß die Adressaten nach Hause zurückkehren würden, behufs Benützung der Zwischenzeit „einstweilen vorbereitend ausfüllte“, hatte er überhaupt noch nichts beurkundet, sondern nur eine Urkunde entworfen. Unter Beurkundung im Sinne des §. 348 St.G.B.'s ist ein Akt zu verstehen, durch welchen der „zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugte“ Beamte eine von ihm oder einem anderen abgegebene Erklärung oder eine von ihm als Beamten gemachte Wahrnehmung zum Zwecke des Beweises feststellt.

Vgl. Ur. vom 13. März 1880, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 312.

Jede Beurkundung setzt etwas bereits Geschehenes voraus, denn nur bereits eingetretene, nicht erst künftig zu erwartende Thatsachen können zum Zwecke des Beweises festgestellt, bezw. beurkundet werden. Soll daher in einem Schriftstücke ein erst in der Zukunft erwartetes Ereignis, dessen Eintritt überhaupt oder doch bezüglich der Art, wie es in die Erscheinung treten wird, noch ungewiß ist, festgestellt werden, so kann das bezügliche Schriftstück, sofern nicht von vornherein die Absicht, eintretenden Falles auch Falsches zu beurkunden, unterstellt wird, — und diese Absicht ist hier verneint —, niemals eine Beurkundung enthalten, denn niemand kann etwas beurkunden, das er noch nicht kennt. Der gutgläubige Aussteller der beabsichtigten Urkunde über ein künftiges Ereignis kann daher immer nur eine solche vorbereiten, einen Entwurf herstellen, und eine solche „vorbereitende Ausfüllung“ hat ja in der That der erste Richter auch festgestellt.

Wirklich „beurkundet“ wird aber die Thatsache dann, wenn der Vorsatz zu beurkunden, d. h. die Thatsache beweiskräftig festzustellen, hinzutritt, wenn also bei Vorhandensein eines bloßen Entwurfes derjenige, welcher ihn aufgenommen hat, den Entschluß faßt, den Entwurf als Urkunde gelten zu lassen und als solche ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauche zuzuführen oder zu überlassen. Beim bestimmungsgemäßen Gebrauche der Urkunde ist allerdings nicht notwendig an ein Gebrauchsmachen gegenüber Dritten zu denken; denn ein derartiges Gebrauch-

machen ist im Gegensatz zu §. 267 kein Thatbestandsmerkmal des §. 348 St.G.B.'s, es würde vielmehr, wie das Reichsgericht schon früher eingehend dargelegt hat, selbst dann, wenn sich feststellen ließe, daß unter konkreten Umständen keine Person in die Lage gekommen wäre, die Beweisbeheflichkeit einer Urkunde praktisch zu verwerten, der Thatbestand des §. 348 a. a. D. nicht ausgeschlossen sein; denn im allgemeinen genügt bei vorsätzlich falschen Beurkundungen die aus dem Gesetze sich ergebende Erheblichkeit der Thatfachen, und kommen besondere Umstände, welche eine Benützung der Urkunde entbehrlich machen, für den objektiven Thatbestand nicht in Betracht.

Vgl. Urtr. vom 18. April 1882, Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 184.

Allein subjektiv wird vom Vorsatze bei der Beurkundung doch nur dann gesprochen werden können, wenn zur gewollten Herstellung der Urkunde die Absicht oder doch das Bewußtsein hinzutritt, daß sie die ihrem Zwecke entsprechende Verwendung, irgendwie als Beweismittel für die Existenz einer Thatfache zu dienen, wenigstens finden könne. Im Gegensatz zu einem Schriftstücke, das etwa vorbereitungsweise von einem Beamten hergestellt, dann aber in privatem Gewahrsam behalten und gar nicht zu amtlichen Zwecken herausgegeben oder wieder vernichtet wird, und das, mag sein Inhalt wahr oder unwahr gewesen sein, keine Strafbarkeit zu begründen vermag, kann eine falsche Beurkundung in einer von dem Beamten allein hergestellten Urkunde schon dann vollendet sein, wenn der Beamte, ohne von dem Schriftstücke Dritten gegenüber Gebrauch zu machen, dasselbe in amtliche Verwahrung nimmt, wie etwa ein Notar, der eine solche Urkunde seiner Urkundensammlung einverleibt. Immerhin wird aber die Vorsätzlichkeit einer falschen Beurkundung am klarsten dann hervortreten, wenn der Beamte die Urkunde im Bewußtsein der Falschheit ihres Inhaltes Dritten überläßt oder solchen gegenüber von der Urkunde Gebrauch macht. Das Gebrauchmachen von einer Urkunde mit falschem Inhalte kommt also jedenfalls als das vornehmste und sicherste Beweismittel dafür in Betracht, daß zur bloß mechanischen Herstellung der Urkunde auch der Vorsatz, mittels derselben die in ihr enthaltenen Thatfachen zu beurkunden, hinzugetreten ist.

Aus dem Erörterten ergibt sich, daß der angeklagte Postbote in dem Augenblicke, als er die Zustellungsurkunden in Anhoffnung der

Möglichkeit, daß die Adressaten nach Hause zurückkehren würden, so ausfüllte, als hätte er schon an jenem Tage und beiden persönlich zugestellt, allerdings nichts falsches beurkundete, vielmehr bei der damals noch bestehenden Ungewißheit und dem konstatierten Mangel des eventuellen Dolus überhaupt noch nichts beurkundete, sondern nur den Entwurf einer Urkunde herstellte, daß er aber falsch beurkundete in dem Augenblicke, da er das bis dahin beim Mangel eines Vorsatzes noch gleichgültige Schriftstück zur Urkunde machte, indem er sich entschloß, dasselbe trotz seiner Unrichtigkeit zuzustellen und zu gebrauchen. Wann Angeklagter diesen Vorsatz faßte, und ob er denselben nicht jedenfalls zur Zeit des wirklichen Gebrauchmachens von den Urkunden gefaßt haben mußte, wird der erste Richter zu prüfen haben. Demnächst wird er sich auch der Entscheidung der bis jetzt dahingestellt gelassenen Frage, ob der Angeklagte beim Gebrauchmachen von der Urkunde das Bewußtsein von der Unrichtigkeit ihres Inhaltes noch hatte, nicht entschlagen können.